



Amtsblatt

*Amtliche Mitteilungen des Landkreises
Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim*

Herausgeber:

Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
Konrad-Adenauer-Str. 1
91413 Neustadt a.d.Aisch

Ansprechpartner: Anne Geißendörfer

Telefon: 09161 92-1006

Telefax: 09161 92-91006

E-Mail: amtsblatt@kreis-nea.de

Internet: <http://www.kreis-nea.de>

Verantwortlich: Landrat Helmut Weiß

Nächster Redaktionsschluss: 01.07.2024

Nr. 13/2024

Jahrgang 2024

29.06.2024

LANDKREIS
NEUSTADT A.D.AISCH-BAD WINDSHEIM
**Bekanntmachung des abschließenden Ergebnisses
der Landrats-Stichwahl am 23. Juni 2024**

Anlage 18 (zu §92 GLKrWO)

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 25.06.2024 folgendes abschließendes Ergebnis der Stichwahl der Landrätin / des Landrats festgestellt:

1. Die Zahl der Stimmberechtigten:	81.523
Die Zahl der Personen, die gewählt haben:	42.122
Die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen:	41.974
Die Zahl der insgesamt abgegebenen ungültigen Stimmzettel:	148

Dabei entfielen auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber:

Ordnungs- zahl	Name des Wahlvor- schlagsträ- gers (Kennwort)	Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand	Gesamt- zahl der gültigen Stimmen
01	Christlich- Soziale Union in Bayern e.V.	Dr. von Dobschütz Christian, Diplom-Volkswirt, Erster Bürgermeister, Kreis- rat, Diespeck	21.926
02	FREIE WÄHLER Bayern	Dr. Kreß Birgit, Diplom- Ingenieurin (FH), Master of Business Administration, Erste Bürgermeisterin, Kreisrätin, Markt Erlbach	20.048

2. Der Wahlausschuss hat festgestellt, dass Dr. von Dobschütz, Christian mit 21.926 gültigen Stimmen von den abgegebenen gültigen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhalten hat und damit zum Landrat gewählt ist.

Die gewählte Person hat die Wahl wirksam angenommen.

Neustadt a.d.Aisch, 25.06.2024
gez. Matthias Hirsch, Wahlleiter für die Landratswahl

LkrABl. Nr. 13/2024

LANDKREIS
NEUSTADT A.D.AISCH-BAD WINDSHEIM
Bekanntmachung von Manövern

Beim Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim wurde angemeldet, dass Einheiten der amerikanischen Streitkräfte ein Manöver durchführen, von welchem auch der Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim berührt wird:

Übungsart:

Hubschrauberlandeübungen (einschließlich Nachtlandungen)

Übungszeitraum:

01.08.2024 bis 30.08.2024

betroffene Gemeindegebiete:

Markt Erlbach, Emskirchen, Gallmersgarten, Oberzenn, Uffenheim, Bad Windsheim, Dietersheim

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten.

Entschädigungsansprüche für Flur- und Forstschäden, für Schäden an privaten Straßen und Wegen sowie für sonstige Schäden sind umgehend, jedoch spätestens innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich bei der Gemeinde oder innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte von dem Schaden und der beteiligten Truppe Kenntnis erlangt hat, schriftlich bei der Schadensregulierungsstelle des Bundes anzu-melden.

1. Schadensregulierungsstelle

- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
Regionalbüro Süd Nürnberg
Krelingstraße 50
90408 Nürnberg
Tel.: 0911 – 99 26 10

2. Beschwerden bzgl. Flugbetrieb/Lärm

- Deutsch-Amerikanische Verbindungsstelle
Frau Helga Moser
Katterbach Army Airfield
91522 Ansbach
Tel.: 0152 - 091 14 369

und/oder

- Luftwaffenamt Köln
Abteilung Flugbetrieb in der Bundeswehr
Luftwaffenkaserne WAHN 501/11
Postfach 90 61 10
51127 Köln
Tel.: 0800 - 862 07 30 (gebührenfrei)
Fax: 02203 - 908 27 76
e-mail: FLIZ@bundeswehr.org

3. Beschwerden bzgl. der festgelegten Landepunkte und Manöver-schäden

- Manöverbeauftragte der US-Army
Tel.: 09802 – 832634 oder 01577 – 19 18 155

LkrABl. Nr. 13/2024

LANDKREIS
NEUSTADT A.D.AISCH-BAD WINDSHEIM
Bekanntmachung von Manövern

Beim Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim wurde angemeldet, dass Einheiten der Deutschen Bundeswehr eine Truppenübung durchführen, von welchem auch der Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim berührt wird:

Übungsart:

Orientierungsmarsch Naturpark Steigerwald

Übungszeitraum:

25.07.2024

betroffene Gemeindegebiete:

Weigenheim

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten.

Entschädigungsansprüche für Flur- und Forstschäden, für Schäden an privaten Straßen und Wegen sowie für sonstige Schäden sind umgehend, jedoch spätestens innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich bei der Gemeinde oder innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte von dem Schaden und der beteiligten Truppe Kenntnis erlangt hat, schriftlich bei der Schadensregulierungsstelle des Bundes anzu-melden.

1. Schadensregulierungsstelle

- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
Regionalbüro Süd Nürnberg
Rudolphstraße 28
90408 Nürnberg
Tel.: 0911 – 99 26 10

LkrABI. Nr. 13/2024

LANDRATSAMT
NEUSTADT A.D.AISCH-BAD WINDSHEIM
Vollzug des Tierseuchenrechts

**Vollzug des Tierseuchenrechts;
Genehmigung der freiwilligen Impfung gegen die Blauzungen-
krankheit bei Rindern, Schafen und Ziegen**

Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim erlässt fol-
gende

Allgemeinverfügung:

1. Die Ziffer I der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim vom 17.05.2016, Az.: 32-5650-Ru, be-
züglich der Genehmigung zur freiwilligen Impfung empfänglicher
Tiere (Rinder, Schafe, Ziegen) gegen die Erreger der Blauzungen-
krankheit vom Serotyp 4 und 8 im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-
Bad Windsheim wird um den **BTV-Serotyp 3** erweitert.

2. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung
als bekannt gegeben.

Hinweise:

Die übrigen Regelungen der Allgemeinverfügung vom 17.05.2016,
Az.: 32-5650-Ru, zur freiwilligen vorbeugenden Impfung empfäng-
licher Tiere (Rinder, Schafe, Ziegen) aus der Ziffer II der genann-
ten Allgemeinverfügung gelten weiterhin.

Insbesondere gilt:

*Es dürfen nur inaktivierte Impfstoffe zum Einsatz kommen.
Gegen die BTV-Serotypen 4 und 8 dürfen nur zugelassene Impf-
stoffe zum Einsatz kommen.
Alle Impfungen sind wie bisher in der HIT-Datenbank zu erfassen
(Rind: Einzeltier, Schaf und Ziege: Bestand)
Die BTSK gewährt auch für genehmigte Impfungen gegen BTV-3
eine Beihilfe in Höhe von 1,00 € pro Impfung.*

Bekanntmachungsvermerk:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz
ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich be-
kannt zu machen.

Die Allgemeinverfügung wird am Haupteingang des Landratsam-
tes Neustadt a.d.Aisch-Bad-Windsheim, Konrad-Adenauer-Straße
1, 91413 Neustadt a.d. Aisch, ausgehängt und ist gemäß Art. 27 a
BayVwVfG auf der Internetseite des Landratsamtes Neustadt
a.d.Aisch-Bad Windsheim unter folgendem Link abrufbar:
www.kreis-nea.de/qr/27a.

Zusätzlich wird sie im Kreisamtsblatt Nr. 13/2024 veröffentlicht.

Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfs-
belehrung im Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim,
Zimmer-Nr. A 126 aus. Sie kann während der Allgemeinen Dienst-
zeiten eingesehen werden.

gez. Zeilinger-Latka, Oberregierungsrätin

LkrABI. Nr. 13/2024

ARCHÄOLOGISCHER VEREIN
ERGERSHEIM UND UMGEBUNG E.V.
Vereinsauflösung

Der Verein Archäologischer Verein Ergersheim und Umgebung
e.V., Sitz in Ergersheim ist aufgelöst. Gläubiger werden aufgefor-
dert, bestehende Ansprüche beim Liquidator anzumelden.
Ergersheim, 01. Juni 2023

Name und Anschrift des Liquidators Herr Gerhard Wunderlich,
geb. am 19.10.1946, dienstansässig in Ergersheim, Neuherberger
Str. 6.

LkrABI. Nr. 13/2024